

# Ergebnisse

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **92 (1992)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Thema. Bezeichnend war freilich, wie lange die Stadt die offizielle Obödienzerklärung hinausschob.

### *Ergebnisse*

Bleibt noch das Facit zu ziehen. Das Basler Geleit zu Gunsten der Konzilsgäste wurde auf Verlangen des Papstes, des Konzils und des Reichsoberhauptes geleistet; es war ein typisch städtisches, ein vor allem gerichtlich-prozessuales Versprechen von genau formuliertem Inhalt, der die Erfahrungen anderer Konzilsstädte berücksichtigte; es war fast ganz auf den Stadtboden beschränkt, wurde nur selten auf erobertes Territorium ausgedehnt, konnte aber insofern als neuartig gelten, als es nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich zugesichert und als Brief in einzelnen Fällen über grössere Distanzen geschickt wurde. Unterstützung fand das städtische Geleit an denen des Konzils, das übrigens autoritativ entschied, wann Basel neue spezielle Geleitbriefe auszustellen habe, wann und wie sie eingehalten und wem sie annulliert werden müssten, auch wie die Vergehen gegen das Geleit zu bestrafen seien, während die Stadt sich eine Ehre, ja strenge Christenpflicht daraus machte, ihm in allen Geleitfragen willfährigst zu gehorchen, sodass sie während des Streites zwischen Konzil und Papst zwangsläufig die Neutralität verlor. Das jahrelange Weiterexistieren einer zusammengeschrumpften, fast kläglichen Versammlung wurde zum guten Teil durch die baslerische Geleitstreue ermöglicht, die aber ihrerseits am Willen der neutralen Mächte einen starken Rückhalt fand.

Angefügt sei diesem Facit der Hinweis, dass Nicolaus V. – in klarer Kenntnis der unerbittlich zwingenden Autoritätsansprüche des Konzils – diese Geleitstreue, die bis zur Feindschaft gegen Rom führte, schliesslich als ein Zeugnis der Frömmigkeit gelten liess, was in der Stadt zum eigenen Trost und zur Rechtfertigung vor andern Mächten sorgfältig aufnotiert wurde<sup>286</sup>.

<sup>286</sup> BChr, Bd. 4, S. 58.